

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2011

Nr. 2011/2447

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 11. März 2012

1. Volksabstimmung

Am 11. März 2012 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

2. Eidgenössische Vorlagen

- 2.1 Volksinitiative vom 18. Dezember 2007 «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!»;
- 2.2 Volksinitiative vom 29. September 2008 «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)»;
- 2.3 Volksinitiative vom 26. Juni 2009 «6 Wochen Ferien für alle»;
- 2.4 Bundesbeschluss vom 29. September 2011 über die Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls»);
- 2.5 Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Buchpreisbindung (BuPG).

3. Kantonale Vorlagen

- 3.1 Solothurner Verfassungsinitiative «KMU-Förderinitiative: Weniger Bürokratie - mehr Arbeitsplätze»;
- 3.2 Umsetzung der Volksinitiative zur «Nennung der Nationalitäten in Meldungen der Polizei und Justizbehörden»;
- 3.3 Neubau für das Berufsbildungszentrum BBZ in Solothurn; Bewilligung eines Verpflichtungskredites».

4. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976¹⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978¹⁾, das Bundesgesetz über die politi-

¹⁾ SR 161.1.

schen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975²⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991³⁾ sowie das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁴⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁵⁾.

5. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und gegen die kein Entmündigungsverfahren wegen Geisteschwäche eingeleitet ist und die nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind.

6. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

7. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial bis spätestens **Montag, 30. Januar 2012, 12 Uhr (wegen den Sportferien ausnahmsweise am 6. letzten Montag)**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 18. Februar 2012** zu.

Besonderes:

Den Druck der Stimmrechtsausweise und den Versand des Materials für die Auslandschweizerinnen und -schweizer (Vote électronique) gibt die Staatskanzlei in Auftrag. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass sie keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizerinnen und -schweizer ausdrucken.

8. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **10. März 2012** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

9. Vote électronique für Auslandschweizerinnen und -schweizer

Stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und -schweizer des Kantons Solothurn, welche in einem Mitgliedstaat des **Wassenaar-Abkommens** (www.wassenaar.org) Wohnsitz haben, können elektronisch abstimmen (Vote électronique). Die elektronische Urne ist 4 Wochen vor dem Urnengang **bis zum Samstag vor dem Abstimmungstag, 12.00 h (MEZ)** geöffnet.

¹⁾ SR 161.11.

²⁾ SR 161.5.

³⁾ SR 161.51.

⁴⁾ BGS 113.111.

⁵⁾ BGS 113.112.

10. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

11. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

12. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

13. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 17. Juni 2012
- 23. September 2012
- 25. November 2012



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (ENG, STU, sca, jae, hae, Rol/Internet)
 Amtsblatt (Ste)
 Oberämter (4)
 Gemeindeverwaltungen (121)
 Wahlbüropräsidien (121)
 Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

¹⁾ SR 311.0.